

Satzung des VfL Sittensen von 1904 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gründungs- und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Sittensen von 1904 e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Sittensen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.
- (3) Gründungstag ist der 1. November 1904.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Übergeordneter Zweck des Vereins ist die Förderung einer aktiven und sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder durch Sport, Spiel, Kunst und Kultur zur Entwicklung und Verbesserung ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens. Die Begleitung von Kindern, Jugendlichen und / oder Senioren im Sinne einer Jugend- und Altenhilfe ist ein weiterer Zweck.
- (3) Der Leitgedanke des Vereins dabei ist, entsprechende Angebote zu sozial gerechten Bedingungen für alle vorzuhalten.
- (4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - b) die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und Begegnungsstätten,
 - c) die Förderung der Musik, insbes. des Spielmannszug- und Fanfarenzugwesens,
 - d) die Förderung der darstellenden Kunst und der Kultur,
 - e) die Begleitung von Kindern, Jugendlichen und / oder Senioren z. B. durch Eingehen von Kooperationen,
 - f) die Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art, die den Vereinszwecken der Sache nach förderlich sind.
- (5) Ämter, Titel und Funktionen können grundsätzlich von Mitgliedern jeglichen Geschlechts erworben werden. Die Bezeichnungen der Ämter, Titel und Funktionen in der Satzung, den Vereinsordnungen und Veröffentlichungen beziehen sich – unabhängig von der geschriebenen Form – auf Personen jeglichen Geschlechts.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB besteht für solche Aufwendungen, die durch Tätigkeiten oder Dienste für den Verein entstanden sind.
- (5) Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Die Amts- oder Funktionsträger, ehrenamtlich tätige Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können für ihren Arbeits- und/oder Zeitaufwand „pauschale Vergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.“ Der Umfang dieser Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist stets die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Datenschutz

- (1) Der Verein ist Verbandsmitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie jener Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (2) Der Verein erlässt zur Regelung erforderlicher Nutzung, Verarbeitung und des Schutzes von personenbezogenen Daten sowie der Rechte der Betroffenen eine Datenschutzordnung in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften. Die Datenschutzordnung wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, egal welcher Nationalität und Herkunft, Hautfarbe oder Religionszugehörigkeit, Behinderung oder auch Begabung.
- (2) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederverwaltung in Absprache mit dem Gesamtvorstand.
- (4) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, muss dem/der Antragsteller/in dies schriftlich mitgeteilt werden, bedarf aber keiner Angabe von Gründen.
- (5) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt ist der Geschäftsstelle des Vereins in Textform mitzuteilen und ist nur unter Einhaltung einer Zugangsfrist von vier Wochen vor Ende eines Kalenderhalbjahres ohne weiteren Beitragseinzug möglich. Die Kündigung wird wirksam nach Bestätigung durch die Geschäftsstelle. Verspätete Austrittserklärungen werden erst mit dem nächsten Kalenderhalbjahrestermin wirksam.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Auflagen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen ausbleibender Zahlung der Beiträge bzw. Umlagen auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses.Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederverwaltung des Vereins in Absprache mit dem Gesamtvorstand.
- (9) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnungen zu nutzen. Jedes Mitglied kann in allen Vereinsabteilungen zu den jeweils gültigen Bestimmungen aktiv sein.
- (2) Alle **Mitglieder ab 14 Jahre** haben gleichberechtigt Stimm- und Wahlrecht sowie das Antragsrecht auf allen Versammlungen des Vereins, außer auf Vorstandssitzungen. Eine Übertragung dieser Rechte ist ausgeschlossen, da nur die persönliche, eigenständige Ausübung möglich ist. Mitglieder < 18 müssen die schriftliche Zustimmung ihrer/s Erziehungsberechtigten vorweisen, dass sie diese Rechte nach eigenem Ermessen wahrnehmen dürfen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder bekennen sich zu den freiheitlich-demokratischen Grundwerten wie Menschenwürde und Gleichberechtigung, Ehrlichkeit, Toleranz und Mitverantwortung innerhalb und außerhalb des Vereins und sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft aufgerufen.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß aktuell gültiger Beitragsordnung verpflichtet. Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und haben jeweils Gültigkeit ab 01. Januar bzw. 01. Juli des folgenden Halbjahres.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge und etwaige, von der Mitgliederversammlung in Höhe und Fälligkeit festzusetzende Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (6) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und allen sonstigen Bestimmungen und Auflagen des Vereins nachzukommen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- | | | |
|-----|--------------------------------|----------|
| I. | Der Vorstand | (§ 8) |
| 1. | Der geschäftsführende Vorstand | (§ 8/1.) |
| 2. | Der Gesamtvorstand | (§ 8/2.) |
| 3. | Der Erweiterte Vorstand | (§ 8/3.) |
| II. | Die Mitgliederversammlung | (§ 9) |

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftwart/in.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein vertreten von mindestens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam, darunter mindestens der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand tagt vorwiegend gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Gesamtvorstands.
- (4) Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sollten nicht aus der gleichen Abteilung kommen.

2. Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand wird gebildet von
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - b) dem/der Sozialwart/in.
 - c) dem/der Sport- und Gerätewart/in
 - d) bis zu 6 Beisitzern mit besonderen Aufgaben im Gesamtvorstand.
- (2) Der Gesamtvorstand ist zuständig für alle wesentlichen Organisationsabläufe und Verwaltungsaufgaben und hat demzufolge grundlegende Entscheidungsbefugnisse, soweit sie nicht durch die Satzung oder per Gesetz anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eigenständig ein Team zusammenstellen. Die Verantwortung liegt beim jeweiligen, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglied.
- (3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Vorlage eines jährlichen Berichts des Vorstands und aller Abteilungen zum abgelaufenen Geschäftsjahr,
 - Erstellung des Kassen- und Rechenschaftsberichts für die Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
 - Prüfung und Koordination der Abläufe in den Abteilungen,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - Entscheidung über die Einrichtung von Ausschüssen für besondere Aufgaben,
 - Erlass von verbindlichen Ordnungen zur zweckgemäßen Abwicklung besonderer Anliegen,
 - Vorschlagsrecht für die Gründung neuer Abteilungen, die der Zweckverwirklichung dienen,
 - Vorschlagsrecht für die Beendigung von Abteilungen, die nicht mehr den Vereinszweck erfüllen,
 - Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über den eventuellen Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Jedes Mitglied des Gesamtvorstands wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind grundsätzlich neben Erwachsenen auch Mitglieder < 18 Jahre, sofern sie für die vorgesehenen Aufgaben geeignet erscheinen und die Zustimmung der/s Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (5) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds dauert bis zu einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder dürfen bis zu zwei Vorstandsämter in Personalunion wahrnehmen.
- (6) Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären, der schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist.
- (7) Sofern eine der Positionen des geschäftsführenden oder des Gesamtvorstands unbesetzt ist, kann der Gesamtvorstand ein Vereinsmitglied im Einvernehmen mit diesem für diese Position kommissarisch ernennen. Diese Ernennung erlischt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, die zur ordentlichen Besetzung dieser Position führt.
- (8) Der Gesamtvorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (9) Der Gesamtvorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in anwesend sind.
- (10) Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit die des/r

stellvertretenden Vorsitzenden. Abstimmungen können auf Antrag eines Vorstandsmitglieds schriftlich erfolgen, sofern die Mehrheit dem Antrag zustimmt.

- (1) Die Beschlüsse sind zu protokollieren, das Protokoll ist in der nachfolgenden Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen und einschließlich zugehöriger Unterlagen zu verwahren. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmer,
 - c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

3. Der Erweiterte Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) allen Abteilungsvorsitzenden bzw. einem/r Stellvertreter/in
 - b) den Mitgliedern des Gesamtvorstands.
- (2) Der Erweiterte Vorstand tagt in der Regel zweimal im Jahr.
- (3) Diese Zusammenkünfte dienen dem gegenseitigen vereinsinternen Informationsaustausch und der Koordination und Initiierung zweckgerichteter Maßnahmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach den Rechnungsprüfungen statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a) der Gesamtvorstand diese einberuft, oder
 - b) ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des beabsichtigten Zwecks beim Vorstand beantragen.
- (3) Der Termin für die Mitgliederversammlung wird zusammen mit der Tagesordnung vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins, den Sittenser Turnhallen bei der Grundschule und der KGS sowie auf der Vereins-Website veröffentlicht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben und Entscheidungen, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.
- (5) Insbesondere folgende Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
 - Beschlussfassung über Anträge und Beschlussvorlagen im Zusammenhang mit der Tagesordnung,
 - Beschlussfassung über Initiativanträge und Änderungen zur Tagesordnung,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungen,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - Entlastung und Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - Beschlussfassung über die Änderung von Vereinsbeiträgen in der Beitragsordnung,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. vereinsinterner Ehrenordnung,
 - Bestätigung über die Einrichtung weiterer Abteilungen, die die Zweckverwirklichung unterstützen,
 - Bestätigung über die Auflösung von Abteilungen,
 - Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsvorsitzenden,
 - Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem/(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied ab 14 Jahre hat eine Stimme.
- (8) Beschlüsse dürfen nur über solche Sachverhalte und Angelegenheiten gefasst werden, die im Zusammenhang mit der Tagesordnung angekündigt oder durch Initiativantrag nachträglich auf die Tagesordnung genommen wurden.
- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (10) Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies fordert.
- (11) Für Satzungsänderungen sind Mehrheiten aus drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und für die Auflösung des Vereins sind vier Fünftel erforderlich.

- (12) Es ist ein Protokoll von der Mitgliederversammlung aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - e) Tagesordnung,
 - f) die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen),
 - g) Beschlüsse.

§ 10 Vereinsabteilungen

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen.
- (2) Die Abteilungen sind regelmäßig und untereinander gleichberechtigt über den Erweiterten Vorstand an der Vorstandsarbeit des Gesamtvereins zu beteiligen.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (4) Für die Gründung einer Vereinsabteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Alle Abteilungen haben einen Abteilungsvorsitzenden zu wählen, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (6) Die Abteilungen sind gehalten, Abteilungsvorstände mit spartenspezifischen Interessenvertretungen besonders für Jugendliche und Frauen einzurichten.
- (7) Die Abteilungen können außerhalb des Gesamtvereins nur mit vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstands auftreten, insbesondere beim Abschluss von Verträgen und öffentlich-rechtlichen Geschäften jeglicher Art. Auch Abteilungsveranstaltungen von größerer und überregionaler Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung.
- (8) Über Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen und auf Anforderung dem Gesamtvorstand zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (9) Den Abteilungen werden Haushaltsmittel zur Organisation und Verwaltung ihrer Aufgaben im Rahmen des Haushaltsplans vom Gesamtverein zugewiesen werden.
- (10) Alle Abteilungen legen dem Gesamtvorstand jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres eine vollständige schriftliche Übersicht über ihre Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nebst vollständigen Belegen vor.
- (11) Die Abteilungskassen unterliegen der uneingeschränkten Prüfung durch den/die Kassenwart/in des geschäftsführenden Vorstands und die gewählten Kassenprüfer des Gesamtvereins.
- (12) Die Satzung des Gesamtvereins und die Vereinsverordnungen gelten uneingeschränkt für alle Abteilungen gleichermaßen. Diese sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen haben.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei oder mehr Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder weiterer Gremien sein. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Kassenprüfung, zu der der/die Kassenwart/in rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einlädt, umfasst den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Einhaltung der Haushaltspläne und der Satzungs- und Gesetzesvorgaben sowie die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die ordnungsgemäße Prüfung aller Buch- und Kassenunterlagen des Vereins, einschließlich sämtlicher Abteilungskassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht, der Einnahmen und Ausgaben, der Gewinn- und Verlust-Rechnung, der Bilanz und des Inventars berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Kassenprüfer erstellen einen schriftlichen Prüfungsbericht. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands enthalten.
- (5) Der Bericht ist der nachfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist der Vorstand unmittelbar zu unterrichten.

§ 12 Haftung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die Personen aus der Teilnahme an Vereinsaktionen oder dem Besuch von Veranstaltungen anlässlich der verschiedenen satzungsgemäßen Vereinszwecke sowie durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und sonstiger Organe des Vereins einschl. der Abteilungsvorstände haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, können vom Gesamtvorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umgesetzt werden.
- (2) Alle anderen Änderungen der Satzung müssen von der Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 11 vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Vorgesehene Satzungsänderungen sind den Mitgliedern als Beschlussvorlage spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung in der Geschäftsstelle und auf der Homepage des Vereins bekannt zu machen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 11 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das ggf. nach der Liquidation verbleibende Vermögen an die Gemeinde Sittensen oder deren Rechtsnachfolger/in, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, dem satzungsmäßigen Vereinszweck entsprechende Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Sittensen, 28.11.2024

erster Vorsitzender, Egbert Haneke

~~stelly. Vorsitzende, Sabine Havemann~~

Kassenwart, Gunnar Lüdemann

Schriftwart, Rainer Oehms

VfL Sittensen von 1904 e.V.

Geschäftsstelle
Scheeßeler Str. 1, 27419 Sittensen
Tel.: 04282/911904
service@vfl-sittensen.de
www.vfl-sittensen.de

Registergericht: Amtsgericht Tostedt
Registernummer VR 160014